

dem Kommissariat übernommen werden. Hierbey kommt es nur auf die Differenz der Kosten des Wasser- und Landtransports an; der Vortheil bey dem Einkauf des Mehls hingegen gehört nicht zur Berechnung, und gebührt den Klägern auf jeden Fall vermöge des Kontrakts, der Transport mag zu Wasser oder zu Lande geschehen seyn.

Nach diesen Gründen sind die vom Kommissariat erhobenen Beschwerden überall für unerheblich zu achten, und daraus folgt, nach Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 23. §. 2 und 6., die Verurtheilung zu den Kosten. Dagegen ist die Beschwerde der Kläger, daß ihnen nicht die Verzögerungszinsen zuerkannt sind, gegründet. Daß aus einer unrichtigen Erklärung des römischen Rechts vormals angenommene Privilegium des Fiskus wegen der Zinsen, zu welchem auch an sich keine vernünftige Gründe vorhanden sind, ist durch das Allgemeine Landrecht nicht bestätigt, und daher für aufgehoben zu achten.

Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung
in den Preussischen Staaten, 5ter Band.
Seite 264.

Die Prozeßordnung schreibt vielmehr Tit. 7. §. 48. ohne Ausnahme vor, daß bey Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung keine gewisse Frist bestimmt war, die Verzögerungszinsen zu 5 Prozent mit dem Tage der eingehändigten Klage eintreten. Im gegenwärtigen Falle war die den Klägern zukommende Vergütung schon unterm 18ten September 1795 auf 95499 Rtlr. vom Kommissariat anerkannt und vestgesetzt, dennoch